

Oberlandesgericht München

Az.: 4 WF 952/14
2 F 620/13 AG Kaufbeuren



In der Familiensache

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Taiber & Müller**, Bahnhofstraße 23, 87435 Kempten, Gz.: 13/00089.01

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Dr. Schröck

Augustenstr. 1, 87629 Füssen

wegen Beschwerde Verfahrenskostenhilfe

erght durch das Oberlandesgericht München - 4. Zivilsenat - Familiensenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Steiner als Einzelrichterin am 01.07.2014 folgender

Beschluss

Auf die (sofortige) Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Kaufbeuren - Rechtspflegerin - vom 16.04.2014 dahingehend abgeändert, dass die Antragstellerin auf die Kosten der Verfahrensführung aus ihrem Einkommen ab 1.03.2014 monatliche Raten in Höhe von 15 € , zahlbar am 1. jeden Monats, erstmals ab 1.06.2014, an die Landesjustizkasse Bamberg zu zahlen hat.

Gründe:

I.

In dem inzwischen abgeschlossenen Verfahren Trennungsunterhalt war der Antragstellerin mit Beschluss vom 23.10.2013 Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt worden.

Mit gerichtlich protokollierter Vereinbarung vom 06.02.2014 hat sich der Antragsgegner verpflichtet, an die Antragstellerin neben laufenden Unterhaltszahlungen in Höhe von monatlich 400,-- Euro ab 1. März 2014 für rückständigen Trennungsunterhalt im Zeitraum Mai 2013 bis Februar 2014 insgesamt 3.650,-- Euro zu zahlen.

Die Rechtspflegerin des Amtsgerichts hat mit Beschluss vom 16.04.2014 den Verfahrenskostenhilfebeschluss vom 23.10.2013 dahingehend abgeändert, dass die Antragstellerin auf die Kosten der Verfahrensführung aus ihrem Einkommen monatliche Raten in Höhe von 150,-- Euro zu zahlen hat.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin geändert hätten, da neben dem laufenden Unterhalt in Höhe von 400 € ab 1.03.2014 auch der auf 10 Monate umgerechnete Rückstandsbetrag als weiteres Einkommen in Höhe von monatlich 350,-- Euro zu berücksichtigen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 16.04.2014 und die darin aufgeführte Berechnung Bezug genommen.

Gegen den ihr am 28.04.2014 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin mit am 27.05.2014 eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt, mit der sie eine Aufhebung des Beschlusses vom 16.04.2014 erstrebt. Zur Begründung trägt sie vor, dass die Zahlung auf den rückständigen Unterhalt bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sei. Bei rechtzeitiger Zahlung des laufenden Unterhalts wäre die Antragstellerin nicht verpflichtet gewesen, zu den Verfahrenskosten beizutragen. Ferner weist sie darauf hin, dass sie den Rückstandsbetrag zur Zahlung gerichtliche Kosten sowie zum Ausgleich ihres überzogenen Girokontos teilweise verbraucht habe.

Die zuständige Rechtspflegerin hat der Beschwerde mit Beschluss vom 13.06.2014 nicht abgeholfen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 11 Abs. 1 RPfG, 113 Abs. 1 FamFG i. V. m. §§ 127 Abs. 2 Satz 2 und 3, 567 ff. ZPO statthaft und auch sonst zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie zum Teil Erfolg und führt zu einer Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts im tenorierten Umfang.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die §§ 114 ff. ZPO in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung. Nach § 40 EGZPO bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem Zeitpunkt, zu dem für den jeweiligen Rechtszug Verfahrenskostenhilfe beantragt worden ist. Dieser lag hier vor dem 01.01.2014.

Die Rechtspflegerin hat die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 120 Abs. 4 ZPO a.F. abgeändert. Danach kann das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Verfahrenskostenhilfe maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine relevante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auch darin liegen, dass dem Beteiligten aus der Rechtsverfolgung etwas zugeflossen ist (OLG Karlsruhe MDR 2006,649; OLG Brandenburg FamRZ 2006,1851). Dies ist zwischenzeitlich in § 120 a Abs.3 S.1 ZPO ausdrücklich festgehalten, war aber bereits unter der Geltung des § 120 Abs.4 ZPO a.F. anerkannt (Zöller/Geimer, ZPO, 29. Aufl.; Rdn. 24 zu § 120 ZPO).

Zutreffend ist die Rechtspflegerin davon ausgegangen, dass die Antragstellerin sich an den Verfahrenskosten zu beteiligen hat, da sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch den verfahrensabschließenden Vergleich verbessert haben.

Die Verbesserung erfasst aber nur den titulierten laufenden Unterhalt ab 1.03.2014 in Höhe von monatlich 400 €, nicht auch den für den Zeitraum Mai 2013 bis einschließlich Februar 2014 zugesprochenen Rückstandsbetrag. Dieser kann nicht auf 10 Monate verteilt als weiteres monatliche Einkommen berücksichtigt werden.

Der Einsatz des für eine zurückliegende Zeit zuerkannten Unterhalts für die Verfahrenskosten ist in der Regel unangemessen (vgl. BGH FamRZ 1999, 644; OLG Karlsruhe MDR 2000, 1136). Die Unangemessenheit ist vor allem dann gegeben, wenn dem Bedürftigen, hätten ihm die Unterhaltsbeträge regelmäßig zur Verfügung gestanden, Verfahrenskostenhilfe ohne Raten hätte bewilligt werden müssen (OLG Karlsruhe FamRZ 2012, 385; so ausdrücklich nun § 120 a Abs. 3 S.3 ZPO).

Dies ist vorliegend der Fall.

Unter Berücksichtigung der im Übrigen nicht angefochtenen Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragstellerin liegen die monatlich abzusetzenden Beträge in Höhe von 803 € über den monatlichen Einkünften der Antragstellerin, die bis einschließlich Februar 2014 insgesamt 791,75 € (426,75 € Erwerbseinkommen + 365 € Unterhalt) betragen haben.

Ab 1.03.2014 verbleibt der Antragstellerin bei einem Einkommen in Höhe von 826,75 € (426,75 € Erwerbseinkünfte + 400 € Unterhalt) nach Abzug von 803 € ein einzusetzendes Einkommen von 23,75 €. Nach der Tabelle zu § 115 ZPO (a.F.) sind ab 1.03.2014 monatliche Raten von 15 € anzuordnen.

Insoweit war die Entscheidung vom 16.04.2014 abzuändern.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§§ 113 Abs. 2 FamFG, 127 Abs. 4 ZPO).

Gegen diesen Beschluss wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmittel nicht anfechtbar.

gez.

Steiner
Richterin am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 01.07.2014.